

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **23 (1936)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettbewerbe

Laufende

ORT	VERANSTALTER	OBJEKT	TEILNEHMER	TERMIN	SIEHE WERK Nr.
Winterthur	Evangelische Kirchengemeinde Winterthur	Pläne für ein kirchliches Gebäude im Deutweg, Winterthur	Architekten evangelischer Konfession, welche Bürger von Winterthur sind oder zwischen dem 1. Jan. 1931 und heute drei Jahre hintereinander in Winterthur niedergelassen waren	16. Nov. 1936	August 1936
St. Gallen	Kantonsbauamt St. Gallen	Erlangung von Projekten für die Erweiterung des Kantonsspitals St. Gallen	Im Kanton St. Gallen heimatberechtigte Architekten, ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Wohnsitz sowie vor dem 1. Januar 1935 im Kanton St. Gallen niedergelassene Architekten schweiz. Nationalität	30. November 1936	August 1936
Lugano	Stadtrat des Kantons Tessin	Pläne für ein neues Kantonsbibliothekgebäude in Lugano	Tessiner Architekten	31. Oktober 1936	September 1936
Zürich	Genossenschaft Zürcher Konzert-, Kongress- und Ausstellungsgebäude	Erlangung von Entwürfen	In der Stadt Zürich verbürgerte und mindestens seit 1. Januar 1935 niedergelassene Architekten schweiz. Nationalität	30. November 1936	September 1936

Wettbewerbe

LUGANO. Wettbewerb für ein neues Kantonsbibliothekgebäude.

Der Staatsrat des Kantons Tessin schreibt unter Tessiner Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für ein neues Kantonsbibliothekgebäude in Lugano aus. Dem Preisgericht gehören an als Mitglieder: *Enrico Celio*, Direktor des Erziehungsdepartementes; Architekt *Enea Tallone*, Lugano; Architekt *P. Vischer*, Präsident des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins; Architekt *Giovanni Muzio*, Mailand; Dr. *Marcel Godet*, Direktor der Eidgenössischen Landesbibliothek, Bern, und als Ersatzleute: *Isidore Antognini*, Staatsrat, Vizedirektor des Erziehungsdepartementes; Architekt *Maurice Braillard*, Staatsrat, Genf.

Für die Prämierung von vier, aber höchstens fünf der besten Projekte ist dem Preisgericht der Betrag von Fr. 6000 zur Verfügung gestellt worden. Die Entwürfe sind bis spätestens am 31. Oktober 1936, 17 Uhr, der Staatskanzlei in Bellinzona einzureichen.

ZÜRICH. *Tonhalle- und Kongressgebäude*. Die «Genossenschaft Zürcher Konzert-, Kongress- und Ausstellungsgebäude» eröffnet einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen auf dem heutigen Tonhalleareal, unter Mitverwertung (Umbau oder Abbruch) der bestehenden Tonhalle (ohne Ueberbauung des Dürler-Gutes und ohne grosse Ausstellungshalle). Teilnahmeberechtigt sind in der Stadt Zürich verbürgerte und mindestens seit 1. Januar 1935 niedergelassene Architekten schweiz. Nationalität; ausgeschlossen sind öffentliche Beamte und Angestellte sowie Mitglieder der Lehrkörper öffentlicher Lehrinstitute. Preisgericht: Stadtpräsident Dr. E. Klöti, Verkehrsdirektor Dr. A. Ith, Tonhallesekretär Fr. Boller,

die Architekten Herm. Baur BSA (Basel), E. F. Burckhardt BSA, J. A. Freytag BSA und A. Meili BSA, sämtliche in Zürich; Ersatzmänner A. Hoechel FAS (Genf) und Eg. Streiff BSA (Zürich). Preissumme für 5 bis 6 Entwürfe 25 000 Fr., für eventuelle Ankäufe 3000 Fr. Einlieferungstermin Montag, 30. November 1936. Programm und Unterlagen zu beziehen beim Hochbauamt der Stadt Zürich gegen Hinterlegung von 30 Fr.

Entschiedene Wettbewerbe

PARIS. *Wettbewerb Schweiz. Pavillon für die Ausstellung 1937*. Zu diesem beschränkten Wettbewerb sind 31 Entwürfe eingelaufen. Das Preisgericht kam am 5. August zu folgendem Ergebnis:

1. Rang, 1200 Fr., Bräuning, Leu & Dürig BSA, Basel. 2. Rang, 1000 Fr., K. Egender BSA, Zürich. 3. Rang 1000 Fr., Albert Zeyer BSA, Luzern. 4. Rang, 900 Fr., K. Päder, Bern. 5. Rang, 800 Fr., Denis Honegger, Paris.

Das Preisgericht beschloss einstimmig, der schweizerischen Ausstellungskommission die erstprämiierten Architekten für die Ausführung der Arbeit zu empfehlen. Es bestand aus den Herren: J. Favarger, Arch. FAS, als Präsident; ferner W. Henauer, Arch. BSA, Zürich; H. Hofmann, Arch. BSA, Zürich; A. Laverrière, Arch. FAS, Lausanne; Egid. Streiff, Arch. BSA, Zürich; Waldemar Reist, Arch., Paris; René Thiessing, Chef des Publizitätsdienstes der SBB.

VERNIER. *Dorfplatz in Vernier bei Genf*. Unter 36 eingegangenen Entwürfen hat das Preisgericht folgende Rangordnung aufgestellt:

I. Preis, 700 Fr., Arch. *M. H. Frey*, Genf. II. Preis, 600 Fr., Arch. *Robert Barro*, Zürich. III. Preis, 500 Fr., Arch. *Pierre Braillard*, Genf.

Ankäufe: 4. Rang, 250 Fr., Arch. *Luc und Eric Hermès*, Genf. 5. Rang, 250 Fr., *Gebr. Bocard*, Genf. 6. Rang, 250 Fr., Arch. *Charles Liechti*, Genf. Ohne Rang je 150 Fr., Arch. *Ad. Guyonnet* BSA., Genf, und Arch. *Pierre Cahorn*, Genf.

Der erstprämierte Entwurf, sowie ein zum Ankauf für 150 Fr. empfohlener interessanter Entwurf von Arch. *A. Hoechel* BSA., der sich mit der gesamten Bebauung des Dorfes Vernier befasst, sind abgebildet im «Bulletin Technique» (20. Juni und 18. Juli).

QUITO (Ecuador). Städtebau-Wettbewerb. In dem auf 26 eingeladene Schweizer Architekten beschränkten Ideenwettbewerb zur Erlangung von Entwurfskizzen für eine teilweise Neuumbauung des Hauptplatzes der Stadt Quito in Ecuador mit Regierungsgebäude und Geschäftshäusern sind 13 Projekte eingereicht worden. Das Preisgericht mit den Fachpreisrichtern Stadtbaumeister Herter BSA und Prof. Rittmeyer BSA in Zürich, dem Gesandten von Ecuador in Paris und dem Konsul von Ecuador in Zürich sowie Herrn Scotoni, Ingenieur, kam zu folgendem Ergebnis:

1. Rang, 700 Fr., Hermann Meyer, dipl. Arch., Oerlikon. 2. Rang, 500 Fr., Rich. Zangger, Arch., Zürich. 3. Rang, 400 Fr., Charles Hoch, Zürich. 4. Rang, 400 Fr., Hans Michel, dipl. Arch., Zürich. *Ankäufe* zu je Fr. 250: Robert Landolt, Altstetten, mit Max Werner, Schaffhausen; Kündig & Oetiker, Arch. BSA, Zürich.

Die Regierung von Ecuador hat der Schweizer Bauunternehmerfirma Scotoni in Zürich die gesamten Arbeiten für den Bau einer Eisenbahnlinie von der Hauptstadt Quito nach San Lorenzo am Stillen Ozean, samt der Erstellung der Hafenanlagen daselbst übertragen. Diese Firma in Verbindung mit dem Schweizer Konsulat in Quito hat nun Mitte Juni einen Wettbewerb unter jüngern Schweizer Architekten veranstaltet zur Erlangung von Planskizzen für den Ausbau des Hauptplatzes der Hauptstadt Quito des wirtschaftlich sehr in Aufschwung begriffenen Landes Ecuador, um auch die Stadt selbst mit diesem Aufstreben in Beziehung zu bringen. Die Pläne sollen den Behörden vorgelegt werden und den Anstoss zur modernen Ausgestaltung zunächst des Stadtzentrums geben. Es ist erfreulich, dass von der ausschreibenden Firma hierfür die jüngere Schweizer Architektenschaft eingeladen wurde im Hinblick auf den guten Ruf, den die Schweizer Arbeit bisher in Ecuador sich zu verschaffen wusste. Von den 26 eingeladenen Architekten haben leider nur 13 den Wettbewerb beschiedigt, wahrscheinlich wegen der umständelhalber nur sehr kurz bemessenen Zeit. Wie aus dem Bericht des Preisgerichtes hervorgeht, macht dieses den Vorschlag, den Fragenkomplex noch zu erweitern und das Problem des Ausbaues der *Gesamtstadtplanung* im Hinblick auf die Entwicklung der Stadt ins Auge zu fassen. R.

Neuregelung der Architektentätigkeit in Deutschland

Der erste Versuch einer berufsständischen Ordnung auf der Grundlage einer Qualitätsauslese ist, von allen personellen Schwierigkeiten abgesehen, daran gescheitert, dass er besonders auf dem Lande zur Lahmlegung der Bautätigkeit geführt hat, indem vielerorts überhaupt keine Architekten vorhanden waren, die der «Reichskammer der bildenden Künste» angehört und deren Privileg genossen hätten, allein Pläne einreichen zu dürfen. Unter dem Titel «Die lang erwartete Anordnung» bringt Heft 32 der «Bauwelt» vom 6. August 1936 die neuen Anordnungen, aus denen wir die folgenden Abschnitte anführen, die auch bei uns auf Interesse zählen können.

Innerhalb der zur Ausübung des Architektenberufes Berechtigten scheint eine Zusammenfassung auf Grundlage der Qualität, die den zerschlagenen BDA ersetzen könnte, nicht vorgesehen zu sein, so dass das, was zuerst als eine Erweiterung und Verallgemeinerung der BDA-Prinzipien auf amtlicher Grundlage aussah, und wohl auch gemeint war, nunmehr in sein Gegenteil verkehrt ist, denn dadurch, dass gesunde Prinzipien in amtliche Texte aufgenommen werden, während gleichzeitig der freiwillige Zusammenschluss derjenigen Persönlichkeiten aufgelöst wird, die sie aufgestellt und getragen haben, werden diese Prinzipien schwerlich wirksamer. (Red.)

Aus Abschnitt I, Begriff des Architekten:

«Die Tätigkeit des Architekten wird ausgeübt: a) freiberuflich als Treuhänder des Bauherrn; b) in Verbindung mit baugewerblicher Tätigkeit einschliesslich des Handels mit Baustoffen, z. B. als Inhaber eines Betriebes des Baugewerbes oder als Beteiligter an solchem Betriebe; c) in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis.

Von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste werden gemäss dem § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes befreit: a) Architekten, die ihre Tätigkeit nur geringfügig oder gelegentlich ausüben; b) Architekten, die überwiegend baugewerblich tätig sind und anderen kraft Gesetzes errichteten Organisationen eingegliedert sind.

Durch die Befreiung von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste wird die Verpflichtung, die Anordnungen der Kammer zu befolgen, nicht berührt.»

Aus Abschnitt II, Berufsgrundsätze für Architekten:

«Allgemeine Grundsätze. Der Architekt trägt im Rahmen seiner Berufstätigkeit gegenüber dem deutschen Volke die Verantwortung für die Erhaltung der baulichen Schönheit und Sauberkeit des Stadt- oder Landschaftsbildes.

Der Architekt hat sich in seinem beruflichen und ausserberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welches der Beruf erfordert.

Der Architekt hat die Verbundenheit aller künstlerisch schaffenden Berufe zu fördern und für deren Mitwirkung am Werk Sorge zu tragen.

Untersagt ist allen von der Kammer erfassten Architekten:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung,
2. Arbeiten, insbesondere Skizzen, Vorentwürfe oder Entwürfe unentgeltlich unaufgefordert anzubieten,
3. den Handwerkern, Lieferanten oder Unternehmern die Anfertigung der Pläne für ihre Arbeiten zu überlassen mit Ausnahme von Sonderkonstruktionen an oder in Bauwerken,
4. die berufsmässige Vermittlung bebauter und unbebauter Grundstücke und die berufsmässige Uebernahme der Finanzierung der Bauten,
5. die Arbeits- oder Bürogemeinschaft mit Maklern, ebenfalls das Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von Vergütungen für den Nachweis von Berufsaufgaben,
6. von bauausführenden Handwerkern oder Unternehmern oder Lieferanten von Baustoffen irgendwelche Vergütungen zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Besondere Berufsgrundsätze für freiberufliche Architekten. Der freiberufliche Architekt ist der Sachwalter (Treuhänderarchitekt) des Bauherrn.

Er darf nicht gleichzeitig bauausführender Unternehmer sein, oder sich an einem Betrieb des Baugewerbes beteiligen. Er darf nicht mit Baustoffen handeln, keine Bauten zur schlüsselfertigen Herstellung übernehmen und keine Baustoffe auf eigene Rechnung kaufen oder liefern.